



Projekt Arbeitsbündnis Jugend und Beruf

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe,
Berufsberatung, und Grundsicherung im Bereich U 25

Kooperationsvereinbarung

zwischen

**der Agentur für Arbeit
Emden - Leer**

vertreten durch den
Vorsitzenden der
Geschäftsführung
Rudolf Sievers

der Stadt Emden

vertreten durch den Oberbür-
germeister
Bernd Bornemann

dem Jobcenter Emden

vertreten durch den
Geschäftsführer
Friedrich Weber

-nachfolgend Kooperationspartner genannt-

Projekt Arbeitsbündnis Jugend und Beruf

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe,
Berufsberatung, und Grundsicherung im Bereich U 25

Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration, der Ausgleich sozialer Benachteiligungen, die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sowie die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe der Kinder und Jugendlichen sind gemeinsame Aufgaben der Stadt Emden, der Agentur für Arbeit Emden-Leer und des Jobcenters Emden. In den §§ 9, 9a SGB III, § 18 SGB II, § 86 SGB X, § 4 SGB XII und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert. Gemeinsames Ziel ist es, die intensive Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen. Handlungsleitend sind dabei die individuellen Ressourcen und Potenziale der Kinder und Jugendlichen.

Ein ganzheitlich orientiertes und institutionell abgestimmtes Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Begleitungsangebot ermöglicht eine Unterstützungsleistung aus einer Hand und die Bereitstellung von passgenauen Maßnahmen. Die vorhandenen lokalen Ressourcen sollen gebündelt und sinnvoll ergänzt werden, Doppelstrukturen und Doppelförderungen im Leistungsangebot gilt es zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach dem SGB II sind. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14-16 SGB II gehen jedoch den Leistungen des SGB VIII vor.

I. Zielvereinbarung und Ausgangslage

1. Gemeinsame Ziele

Das übergeordnete Ziel der Kooperation besteht in der beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Integration aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Stadt Emden. Grundlage der Kooperation ist die Erhebung der lokalen Ausgangsposition und Bedarfslagen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Erhebung ist gemeinsam zu erstellen.

Daraus abgeleitet, ergeben sich folgende Leitziele:

- die Verringerung der Zahl Jugendlicher, die eine allgemeinbildende Schule ohne Schulabschluss oder eine konkrete berufliche Orientierung verlassen,
- die Verringerung der Zahl der jungen Erwachsenen, die ALG II beziehen,
- die Verkürzung der Verweildauer der Gruppe junger Erwachsener im Alter bis 25 Jahren im Sozialleistungsbezug
- die Verringerung der Zahl junger Erwachsener, die nicht von den bisherigen Unterstützungssystemen aufgefangen werden und
- die Verringerung von Maßnahmeabbrüchen durch eine bedarfsgerechte und ganzheitliche Unterstützung,
- Bündelung und Strukturierung des vorhandenen Bildungs- und Unterstützungsangebotes und dessen inhaltliche Weiterentwicklung unter Einbeziehung der örtlichen Netzwerkpartner, wie u.a. die allgemeinbildenden Schulen, die Berufsschulen, die Kammern und die Gewerkschaften.

Projekt Arbeitsbündnis Jugend und Beruf

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe,
Berufsberatung, und Grundsicherung im Bereich U 25

II. Formen der Zusammenarbeit

1. Vereinbarungsgegenstand

Die Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB IX und SGB XII sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung zwischen dem Jobcenter Emden, der Agentur für Arbeit Emden-Leer und der Stadt Emden ineinander greifen. Erhält oder begehrt ein Jugendlicher Leistungen auf Grundlage der o.g. Gesetzbücher und ist die Zuständigkeit von mindestens zwei Kooperationspartnern gegeben, erfolgt eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Austausch.

2. Formen der Zusammenarbeit

Auf strategischer Ebene

Steuerungsgruppe:

Die Festlegung von Kooperations- und Schwerpunktsetzungen, die Durchführung weiterer Planungen sowie das Treffen von Vereinbarungen bezüglich Form und Grad der Zusammenarbeit auf operativer Ebene wird durch die Steuerungsgruppe realisiert. Mitglied der Steuerungsgruppe ist jeweils ein Mitglied der Führungsebene der beteiligten Kooperationspartner.

Die Steuerungsgruppe tagt zwei Mal pro Jahr, bei Bedarf öfter. Alle Mitglieder der Steuerungsgruppe haben das Recht, eine Sitzung einzufordern. Die daraus erforderliche Einberufung hat innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erfolgen. Bei Bedarf können weitere Fachkräfte und Institutionen an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teilnehmen.

Jahresarbeitsplanung:

Zur Planung und Abstimmung der Leistungs-, Handlungs- und Fördermöglichkeiten wird jährlich im September ein gemeinsamer Jahresarbeitsplan erstellt.

Gemeinsame Angebotsübersicht:

Eine gemeinsame Übersicht der Maßnahme- und Angebotskonzepte wird erstellt.

Jugendkonferenz:

Die Partner führen jährlich eine Jugendkonferenz durch.

Mitarbeit in Gremien:

Vertreter der Agentur für Arbeit und des Jobcenters werden zu Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Emden (Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Ausschuss für Gesundheit und Soziales) als Sachverständige eingeladen, soweit Themen der Kooperationsvereinbarung angesprochen werden. Die Stadt Emden ist in den Gremien der Agentur für Arbeit

Projekt Arbeitsbündnis Jugend und Beruf

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe,
Berufsberatung, und Grundsicherung im Bereich U 25

Emden-Leer (Verwaltungsausschuss) sowie des Jobcenters Emden (Trägerversammlung) vertreten.

Nachhaltung:

Die Kooperationspartner stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres (spätestens aber bis 30.09. jeden Jahres) für alle ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen geklärt ist, ob sie entsprechend der individuellen Eignung entweder Ausbildungsplatzangebote angenommen haben oder geeignete alternative Möglichkeiten nutzen werden.

Formen der Zusammenarbeit

Auf operativer Ebene:

Koordinierungsgruppe:

Die Koordination der Zusammenarbeit findet durch

- die Teamleitung U25 der Agentur für Arbeit
- die Teamleitung U25 des Jobcenters
- die betroffenen FD-Leitungen des Fachbereiches Jugend, Schule, Sport der Stadt Emden

statt. Der Sitzungsturnus wird von den Vertreterinnen und Vertretern der genannten Institutionen nach Bedarf vor Ort geregelt. Bei Bedarf können weitere Fachkräfte und Institutionen an den Sitzungen teilnehmen.

Die Genannten sind vor Ort verantwortlich für:

- Die Erhöhung der Transparenz der lokalen Angebote
- Die gegenseitige Information und Abstimmung der jeweiligen Planungsvorhaben
- Die gemeinsame Abstimmung von fallbezogenen Schnittstellen

In Fällen, in denen die Genannten nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, sind die Mitglieder der Steuerungsgruppe zu informieren.

Bildung von Fachgruppen:

Die Steuerungsgruppe oder die Koordinierungsgruppe können die Bildung von Fachgruppen unter Beteiligung von Netzwerkpartnern des Gesamtnetzwerkes am Übergang von Schule zu Beruf anregen. Die jeweilige Fachgruppe ist der sie beauftragenden Steuerungs- bzw. Koordinierungsgruppe berichtspflichtig.

Geschäftsprozesse/Schnittstellen:

Die Kooperationspartner verständigen sich auf gemeinsam entwickelte und abgestimmte Prozessabläufe und Vereinbarungen zur Fallsteuerung.

Projekt Arbeitsbündnis Jugend und Beruf

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe,
Berufsberatung, und Grundsicherung im Bereich U 25

Für idealtypische Fallgestaltungen werden Schnittstellenpapiere entwickelt und den Fachkräften zur Verfügung gestellt. Zur kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen, finden regelmäßige Treffen zwischen Vertretern der jeweiligen Bereiche statt, um die aktuelle Situation an den Schnittstellen zu besprechen und bei Schwierigkeiten zeitnah gegensteuern zu können.

Fortbildungen, Hospitationen, Dienstbesprechungen

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. wird durch die wechselseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet.

3. Ansprechpartner

Den Fachkräften wird eine Übersicht aller Ansprechpartner der beteiligten Institutionen inklusive Kontaktdaten, Funktionsbezeichnung und Nennung des Aufgabenbereichs zur Verfügung gestellt. Die Aktualität der Übersicht ist sicherzustellen.

4. Gegenseitige Unterrichtung

Die Kooperationspartner unterrichten sich gegenseitig über Änderungen ihrer Verfahrensweisen, Zuständigkeiten oder ermessenslenkende Weisungen, die die Betreuung Jugendlicher betreffen.

5. Verantwortung der Kooperationspartner

Die Kooperationspartner bleiben für die Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben eigenverantwortlich zuständig. Eine Übertragung von Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortungen findet nicht statt.

6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Außenvertretung und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Mitgliedern der Steuerungsgruppe.

7. Personal

Das Personal der Kooperationspartner verbleibt in den bisherigen Organisationsstrukturen. Die Koordination erhält keine dienst- und fachaufsichtlichen Befugnisse über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem anderen Partner angehören.

8. Finanzen

Die Finanzhoheit der Kooperationspartner für Leistungen aus dem jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich bleibt unberührt.

Projekt Arbeitsbündnis Jugend und Beruf

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe,
Berufsberatung, und Grundsicherung im Bereich U 25

III. Datenschutz

Die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII, ~~und~~ SGB X und SGB XII. Die Jugendlichen und ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

IV. Allgemeiner Grundsatz

Die Vertragspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

VI. Inkrafttreten und Dauer

Diese Kooperationsvereinbarung wird mit Datum vom 01. September 2014 wirksam. Sie ist unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31. August eines Jahres von den einzelnen Kooperationspartnern gekündigt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Sollte sich herausstellen, dass regelungsbedürftige Punkte nicht geregelt wurden oder sollten sonstige Lücken auftreten, verpflichten sich die Kooperationspartner zu einer Ergänzung oder Regelung im Sinne der Gesetze sowie des Inhalts und der Ziele dieser Vereinbarung. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ungeeignet zur Regelung der zugrunde liegenden Sachverhalte erweisen. In all den genannten Fällen werden die Kooperationspartner auf eine die Interessen beider Seiten achtenden Regelung hinwirken.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Kooperationspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich gewollten möglichst nahe kommt.

Projekt Arbeitsbündnis Jugend und Beruf

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe,
Berufsberatung, und Grundsicherung im Bereich U 25

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.

Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriffterfordernisses.

Aus den getroffenen Vereinbarungen werden gesetzliche und sonstige vertragliche Regelungen der Kooperationspartner nicht beschränkt.

Emden, den

Unterschrift
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Leer-Emden

Unterschrift
Oberbürgermeister
Stadt Emden

Unterschrift
Geschäftsführer Jobcenter
Emden

* Um die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung auch bei Veränderungen in den strategischen bzw. operativen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten, werden Details, die in der Kooperationsvereinbarung festgeschriebenen Punkte, in Form von Anlagen geregelt werden.